

Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1955 aufgehoben durch BGBI. Nr. 6/1968

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 163

Inkrafttretensdatum

01.01.1962

Außerkrafttretensdatum

31.12.1968

Abkürzung

ASVG

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Text**Stillgeld.**

§ 163. (1) Solange die Versicherte oder die Angehörige (§ 158 Abs. 1) ihr Kind selbst stillt, gebührt ein Stillgeld bis zur Dauer von zwölf Wochen nach der Entbindung. Die Satzung kann diese Frist bis auf 26 Wochen verlängern. § 162 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Das tägliche Stillgeld beträgt für jedes Kind 2 S. Es kann durch die Satzung des Versicherungsträgers bis auf 5 S erhöht werden.

(3) In der Krankenversicherung der Bezieher einer Rente und in der Krankenversicherung der gemäß § 9 einbezogenen Personen wird Stillgeld nicht gewährt.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 13/1962

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2025

Gesetzesnummer

10008147

Dokumentnummer

NOR12093650

alte Dokumentnummer

N6195545640L